

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 27.

Freitag, den 3. April

1874.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. — Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen. — Von denselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 u. 4 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgetauscht. — Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Wertverhältnisse:

Preußische Friedrichsdorff zu 5 Thlr. 20 Sgr.
Württembergische Pfistolen zu 5 . . . 20 . . .
Württembergische, badische, großh. hessische 10- u. 5-Guldenstücke zu 10 Fl. bzw. 5 Fl.

württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu 5 Fl. 45 Kr.

badische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu 5 Fl. 35 Kr.

badische 500-Kreuzerstücke zu 8 Fl. 20 Kr.

Wird lediglich der Wert ihres Gehalts an seinem Gold mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet. — Zu diesem Bezug ist der Bezug bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichnis derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzurichten, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwertes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden. — Auf Denkmünzen, Schamünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durch-

scherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in-

gleichen auf verschärfte Münzstücke keine Anwendung. — In Betreff der Grenze der

Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten

Goldmünzen der in § 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen wer-

den, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In

Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht

mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig

gelten. Ergibt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der

Metallwert der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absatz des

§ 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

2) Alle vorgedachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an seinem Gold eingelöst; das Pf. Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thlr. vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt, nachdem der Metallwerth Seiten der Münzverwaltung festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Stücke eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwertes erhoben werden können, wird demnächst von den betreffenden Einlösungscassen durch das Dresdner Journal, die Leipziger Zeitung und durch ein Localblatt bekannt gemacht werden.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzurichtende Verzeichnis derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichnis

bei zu von zu am ten 1874
eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzuhaltende Metallwerth vergütet wird.

1.	2.	3.	4.	5.	6.					
					Stückzahl dieser Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	Die Lieferung hat an Feingold ergeben:	Der dafür zu verfügende Metallwerth beträgt (pr. Pf. 465 Thlr.)			
					Pfd.	Dec.	Pfd. fein.	Dec.	Rgr.	Thlr.
1	1/2 jährliche August- und Antonid'or	4								
2	1/2 dergleichen	10								
3	1/2 dergleichen	3								
4	kurfürstlich und königl. sächsische Ducaten	2								
5	Sophienducaten	1								
6	1/2 jährliche Goldkrone	15								
7	1/2 dergleichen	7								
	Summa	42								
	geschrieben:									
	Zwei und Bierzig Stück Goldmünzen.									
	(Ort), den . . . ten 1874.									
	(Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen)									

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Colonnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Colonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzuhaltenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwertes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zürückgebenden, mit Empfangsbescheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Colonnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittiert.

4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Düten &c.) zu bilden und auf denselben zu bemerkern: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Packete, welche Behufs Prüfung ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamtdeckel, bei größeren Quantitäten in zugebundener Beutel mit einer Etikette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesamt-Stückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

6) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutscher, österreichischer oder brabanter Prägung, 2) die zwanzigguldensuh ausgeprägten ganzen, halben und vierter Conventions-(Species-)Thaler deutscher Prägung. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden bezeichneten Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen umgetauscht. — Nach dem 30. Juni 1874 werden beratige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

Finanzministerium von Briesen.

v. Brüll.

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutscher, österreichischer oder brabanter Prägung, 2) die zwanzigguldensuh ausgeprägten ganzen, halben und vierter Conventions-(Species-)Thaler deutscher Prägung. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden bezeichneten Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen umgetauscht. — Nach dem 30. Juni 1874 werden beratige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.